



Forschungszentrum Europäische Integration

Univ.-Prof. Dr. Werner Schroeder, LL.M.
Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer
Institut für Europarecht und Völkerrecht
Universität Innsbruck



Was ist „Europäische Integration“?

- Europäische Integration ist das **Ziel** eines „immer engeren Zusammenschlusses der europäischen Völker“ (*Präambel im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, AEUV*).
- Es ist ein **Prozess**, der durch die Gründung der Montanunion 1951 „eingeleitet“ und durch den Vertrag von Lissabon 2009 „auf eine neue Stufe“ gehoben wurde (*Präambel im Vertrag über die Europäische Union, EUV*)

Gründung der EWG 1957 in Rom





Wie funktioniert „Europäische Integration“?

„Wir beschließen etwas, stellen das in den Raum und warten einige Zeit ab, was passiert. Wenn es dann kein großes Geschrei gibt und keine Aufstände, weil die meisten gar nicht begreifen, was da beschlossen wurde, dann machen wir weiter – Schritt für Schritt, bis es kein Zurück mehr gibt“

(Luxemburgs Premier *Jean-Claude Juncker*, in: *Der Spiegel*, 1999 Nr. 52 S.136)

Europ. Integration nach der Monnet-Methode



Jean Monnet
1888 - 1979

(*Schuman-*)Plan von *Jean Monnet* 1950:

- Europ. Integration basiert auf Politik der kleinen Schritte
- Gründung einer unabhängigen europ. Behörde auf dem Gebiet Kohle und Stahl
- Entscheidungen der Behörde sind rechtlich bindend
- Einsicht in die Vorteile dieses Vorgehens führt zu immer engerer Integration

Europ. Integration als Projekt der Eliten?



Europäische Integration = € ?





Europäische Integration durch Recht

Walter Hallstein, 1. Präsident der Europäischen Kommission

„Nicht Gewalt, nicht Unterwerfung ist als Mittel eingesetzt, sondern eine geistige, eine kulturelle Kraft: das **Recht**.“

EuGH, Rs. 294/83, Les Verts, Slg. 1986, 1339

„Dazu ist zunächst hervorzuheben, dass die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft eine **Rechtsgemeinschaft** der Art ist, dass weder die Mitgliedstaaten noch die Gemeinschaftsorgane der Kontrolle darüber entzogen sind, ob ihre Handlungen im Einklang mit der Verfassungsurkunde der Gemeinschaft, dem Vertrag, stehen.“



Funktion des Rechts bei der Europ. Integration

- EU-Recht **verdrängt nationales Recht** (Vorrang)
- es ist **expansiv**, erfasst fast alle Lebensbereiche
- es wird von und in den Mitgliedstaaten **beachtet**
- rechtliche Integration ist unterhalb der Ebene der EU-Verfassungspolitik **erfolgreich**



Tätigkeit des FZ Europäische Integration

- untersucht die Europäischen Integration an Hand von **Rechtsnormen**
- mit normativen **Methoden der REWI**
- analysiert, wie
 - der **Integrationsprozess** durch Recht **gesteuert** wird und
 - der Ordnungsrahmen des nationalen Rechts **durch Einfluss des EU-Rechts verändert** wird



Querschnittcharakter des FZ Europ. Integration

- Europäische Rechtsnormen beeinflussen **alle Bereiche** des nationalen Rechts
- **alle Institute** der REWI forschen im FZ Europäische Integration gemeinsam
- FZ Europäische Integration ermöglicht **Wissens-transfer** innerhalb der Fakultät in Europafragen



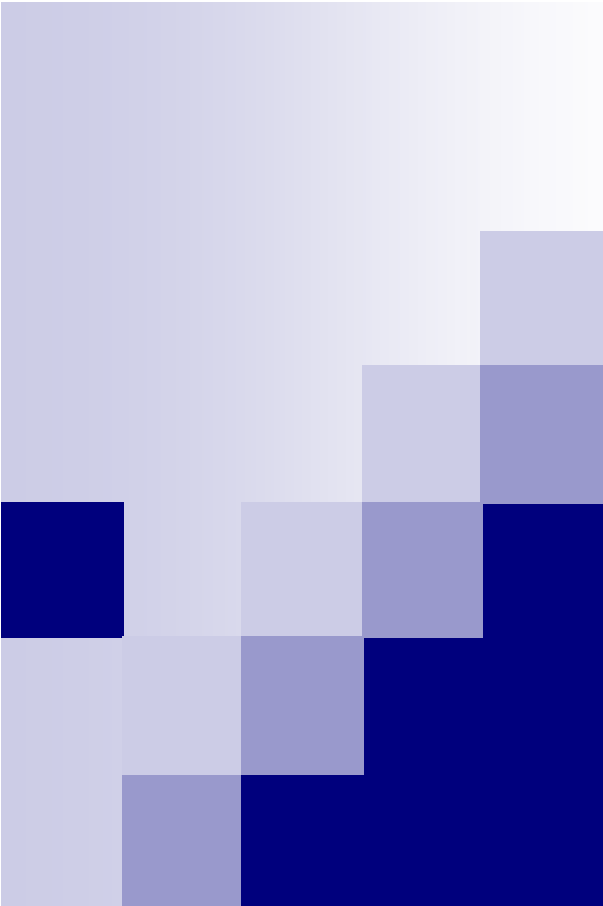
Einbeziehung der Nachbarwissenschaften

- Motive, Ziele und Konsequenzen von EU-Recht sind wirtschaftlicher und politischer Natur
- FZ Europäische Integration ist interdisziplinär ausgelegt
- Einbeziehung anderer Sozialwissenschaften wird angestrebt



Kontakt zu anderen Forschungseinheiten?

- FP Empirische Wirtschaftsforschung
- FP Politik Religion Kunst
- FP Organizations and Society



Fallstudie: Euro- Rettungsschirm

Komplexe Sachverhalte als Herausforderung für
interdisziplinäre Forschung



I. Ausgangslage: Gründung der WWU

- **Asymmetrische Ausgestaltung**
 - Währungspolitik ausschließliche Zuständigkeit der EU
 - Wirtschaftspolitik Zuständigkeit der MS, Koordinierung in EU
- **Stabilitätsunion**
 - Konvergenzkriterien (3% und 60%)
 - Stabilitäts- und Wachstumspakt
 - Bail-out-Verbot (Art 125 AEUV)
 - Preisstabilität als vorrangiges Ziel des ESZB (Art 127 AEUV)



II. Finanz- und Wirtschaftskrise ab 2008

- Bankenrettungspakete in mehreren Euro-Staaten
- Staatsschuldenkrise in mehreren MS, insb Euro-Staaten
- Abwertung des Euro
- Dramatische Risikoaufschläge für Staatsanleihen einzelner Mitgliedstaaten
- Drohende Insolvenz einzelner Euro-Staaten (insb Griechenland)
- Gefahr für die Stabilität und Integrität des Euro-Währungsgebietes



III. Reaktion der EU – „Europäische Wirtschaftsregierung“

- Verschärfung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes
 - Grundsatz der vorsichtigen Haushaltsführung, Reduktion des öffentlichen Schuldenstandes
 - Vermeidung und Korrektur übermäßiger makroökonomischer Defizite
- Verstärkung der wirtschaftspolitischen Steuerung und Koordinierung
 - Euro-Plus-Pakt
 - Europäisches Semester
- Finanzielle Unterstützung für in Schwierigkeiten geratene Euro-Staaten
 - EFSM
 - EFSF



IV. Euro-Rettungsschirm

■ ESM

- Stammkapital mit eingezahlten und abrufbaren Anteilen von insg 700 Mrd Euro (Gesamtnennwert der einzuzahlenden Anteile: 80 Mrd Euro); Österreich ist mit 19,5 Mrd beteiligt, hat 2,2 Mrd einzuzahlen
- Stabilitätshilfen für Euro-Staaten
- Auflagen in MoU festzulegen

■ Fiskalpakt (VSKS)

- Fiskalpolitischer Pakt (Schuldenbremse; Verpflichtung für KOM-Vorschlag im Defizitverfahren zu stimmen)
- Wirtschaftspolitische Koordinierung und Konvergenz
- Steuerung des Euro-Währungsgebietes (Euro-Gipfel)



V. Zu klärende Fragen

■ Recht

- ESM: Stabilitätshilfen mit Bail-out-Verbot vereinbar?
- VSKS: Abstimmungsverpflichtung mit Unionsrecht kompatibel?

■ Wirtschaft

- ESM: Stabilitätshilfen (vorsorgliche Finanzhilfe, Rekapitalisierungshilfe, Darlehen, Primär- und Sekundärmarktfazilität) geeignet?
- Ausgestaltung der Auflagen im MoU?

■ Politik

- Weitreichende Vorgaben der Exekutive ohne entsprechende parlamentarische Mitwirkung/Kontrolle zulässig?
- Demokratische Mitwirkung im begleitenden Unionsrecht nötig?

■ Gesellschaft

- Auswirkungen rigider Sparvorgaben (MoU)?
- Was bringt der Wechsel von der Stabilitäts- zur Transferunion?



VI. Schlussfolgerungen

- Beantwortung der Fragen nur interdisziplinär effizient; Antworten ohne fächerübergreifende Zusammenschau müssen vielfach unvollständig bleiben
- Erkenntnisse aus den anderen Disziplinen würden teilweise neue Sichtweisen eröffnen und könnten zu neuen gesamthaften Antworten führen
- Das CEI möchte diese Herausforderung annehmen, bietet sich als Kooperationspartner an für dieses und vergleichbare Projekte an